

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELFFASSUNG MÄDEREN DER WASSERVERSORGUNG SATTEL

Öffentliche Auflage vom 30. Okt. 2015 bis 30. Nov. 2015

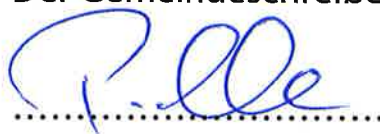
Vom Gemeinderat Sattel erlassen am 14. Dez. 2015

Der Gemeindepräsident





Der Gemeindeschreiber

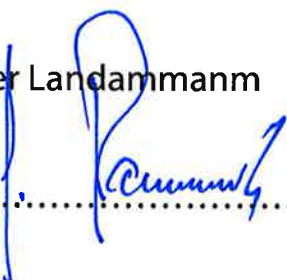


Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 120

vom 2. Februar 2016

Der Landammann



28.8.2015



Der Staatsschreiber



Dr. Heinrich Jäckli AG

Inhalt

I	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Begriffe.....	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich.....	4
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen.....	4
II	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	5
Art. 5	Zone S3, weitere Schutzzone	5
Art. 5.1	Bauten und Anlagen.....	5
Art. 5.2	Bewirtschaftung	6
Art. 5.3	Verwendung umweltgefährdender Stoffe.....	7
Art. 6	Zone S2, engere Schutzzone	8
Art. 6.1	Bauten und Anlagen.....	8
Art. 6.2	Bewirtschaftung	9
Art. 6.3	Verwendung umweltgefährdender Stoffe.....	9
Art. 6.4	Wildfütterungsstellen im Wald.....	10
Art. 7	Zone S1, Fassungsbereich	10
III	SPEZIELLE MASSNAHMEN.....	11
Art. 8	Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich).....	11
Art. 9	Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte.....	11
Art. 10	Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz	11
Art. 11	Baulicher Unterhalt der Fassung.....	11
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 12	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements	12
Art. 13	Inkrafttreten	12
Art. 14	Anmerkung im Grundbuch.....	12
Art. 15	Informationspflicht.....	12
Art. 16	Vollzug und Überwachung	12
Art. 17	Strafbestimmungen	12

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ❖ Zone S1 Fassungsbereich
- ❖ Zone S2 Engere Schutzzone
- ❖ Zone S3 Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechend den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG);

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV);

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG);

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV);

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU);

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug, BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft BLW 2011;

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV);

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV);

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (SR 814.812.34, VFB-LG);

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, WaG), Art. 18;

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01, WaV), Art. 25, 26, 27;

Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002, (heute BAFU);

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Grundwasserschutzzone bilden der Bericht über die hydrogeologischen Voruntersuchungen vom 15.2.2006, verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, sowie der Bericht vom 23.1.2015 (revidiert am 18.2.2015), verfasst durch die HSR Hochschule für Technik Rapperswil.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:5000, erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, mit Datum vom 28.8.2015.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 20.5.2011. Die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone wurde für eine mittlere Quellschüttung von 200 l/min ausgelegt.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Sattel und bei der Wasserversorgung Sattel jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b)-d) verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtheitsanforderungen für eine Grundwasserschutzzone zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtheit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen. Später sind sie alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

Bestehende Güllegruben und Mistplatten sowie Grünfuttersilos sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen (1,5-facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Das Versickern von Abwässern (mit Ausnahme von unverschmutztem Dachwasser) sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erstellen.

d) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege ohne dichten Belag entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Zone S3 das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (z.B. Heizöl) gelten Art. 22 GSchG und Lit. 221 Abs. 1 GSchV. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit weniger als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk, ebenso freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zu Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben (inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen) für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zu 2000 Liter.

Das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

f) Abstellplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Die Berieselung ist verboten.

Das Lagern von behandeltem Holz ist verboten.

h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Terrainveränderungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten).

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 5.3, Lit. a) und b) dieses Reglements.

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3, Lit. a) und b) dieses Reglements.

Forstarbeiten sind mindestens 20 Arbeitstage im Voraus dem verantwortlichen Brunnenmeister der Wasserversorgung Sattel anzumelden. In begründeten Fällen kann der Brunnenmeister eine Verschiebung der vorgesehenen Arbeiten verlangen.

c) Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

In der Zone S3 dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel zudem nur angewendet werden:

- Zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst.
- Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen und bei Wieder- oder Neupflanzungen.

Die Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmittel ist mindestens 20 Arbeitstage im Voraus dem verantwortlichen Brunnenmeister der Wasserversorgung Sattel anzumelden. In begründeten Fällen kann der Brunnenmeister eine Verschiebung der vorgesehenen Arbeiten verlangen.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 und 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden. Dies geschieht in Absprache mit der Wasserversorgung Sattel.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen und wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann, Ausnahmen gestatten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtheit) zu kontrollieren.

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements, dann alle fünf Jahre auf die Dichtheit hin zu kontrollieren (Anforderungen SIA Norm 190). Defekte Leitungen sind umgehend durch neue Doppelrohrleitungen zu ersetzen, bzw. wenn möglich aus der Zone S2 zu entfernen.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Ebenfalls sind die bestehenden Meteor- und Drainageleitungen alle fünf Jahre auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für die Führung einer Strasse durch die Zone S2 und kann eine Gefährdung der Trinkwasserfassung ausgeschlossen werden, so kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen. In diesem Fall sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während Bau und Betrieb der Strasse eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Zone S2, können die zuständigen Behörden und Amtsstellen von Kanton, Bezirk und Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Fassung zu befürchten ist.

Bestehende Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege, welche in der Zone S2 liegen, sind mit einem Fahrverbot und mit einem Verbot für den Transport von wassergefährdenden Stoffen zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

Bestehende Anlagen zur Lagerung von Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung eines Gebäudes oder Betriebes sowie bestehende Güllengruben und Miststöcke sind innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen. Für die Heizung sind Energieträger zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

Gebindelager sind innert drei Monaten zu entfernen.

f) Abstellplätze

aller Art sind verboten

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Wald

Rodungen und das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten sind nicht zulässig.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Wald

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel,
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln,

- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten.

b) Dünger

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden.

Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten von Schutzzonenplan und -reglement zu entfernen.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist im Gelände deutlich zu Markieren. Dazu ist an jeder Ecke der Zone S1 ein stabiler, gut sichtbarer Pfosten zu setzen.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

(keine).

Art. 10 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel „Grundwasser“ zu kennzeichnen

Art. 11 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten gelten die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Sattel im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 10.2.2015 treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 14 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist durch die Wasserversorgung Sattel ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen anzumerken.

Art. 15 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzone zu informieren.

Art. 16 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Grundwasserschutzzone liegen beim Gemeinderat Sattel.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonegebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Art. 17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Busse (bis zu Fr. 20 000.--) bestraft.